

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

den Euer Beispiel, die Macht einer patriotischen Be-
redsamkeit, der Ernst der Pflichttreue auf Eure Mitbür-
ger jetzt und künftig haben kann. Verdoppelt daher
Euern Fleiß, verdoppelt ihn durch patriotische Zwecke,
und dann werden wir unsern Gesetzgebern danken, daß
sie den Wissenschaften ungestörte Rüsse sicherten.

Und Ihr, welchen die Gesundheit Eurer Mitbür-
ger einst anvertraut wird, auch Ihr betretet eine Sa-
che, welche dem Vaterland wichtig ist. Vielleicht be-
darf es Eurer in Kurzem, um seine Verteidiger zu
pflegen, und dann werdet Ihr eine heilige Schuld an
dasselbe bezahlen. Wohl! Traget dieser Eurer Be-
stimmung, schon jetzt Rechnung, damit das, was Euch
erlassen zu seyn scheint, ein Capital sey auf Wucher
gelegt, und damit Eure Brüder einer brüderlichen Ple-
ge gewiß, desto weniger es scheuen Wunden zu empfan-
gen für die Sache der Freiheit.

Unsre Gesetzgeber ehren die Künste des Friedens,
selbst wenn der Krieg seine Fackel schwingt. Laßt uns
diese Achtung für menschliche Würde erwidern, indem
wir unsere Bestrebung der Rettung des Vaterlandes
weihen! Frankreichs Gelehrte und Künstler haben ih-
ren Heeren manchen Sieg durch ihre Entdeckungen und
ihren Fleiß vorbereitet, und sie theilen dafür den Ruhm
ihrer siegreichen Nation. Helvetiens Söhne werden
nicht weniger leisten! Ich darf es unsern Mitbürgern
versprechen; die Lösung für Alle ist: Liebe des
Vaterlandes!

Der Minister der Wissenschaften.
S t a p f e r.

Oberster Gerichtshof.

Aus dem Protokoll des Obersten Gerichts-
hofs. Sitzung am ten März 1799. In
Gegenwart der Bürger Suppleanten.

Präsident Br. Schwell.

Der Bürger Präsident legt dem Tribunal eine ihm
von dem Bürger Senator Meyer zugewommene Erklä-
rung vor, folgendem Inhalts:

Dasjenige was ich am 18. Febr. 1799 im Senat
gesagt, beschränkt sich, so viel ich mich erinnern kann,
auf folgende Worte:

„Auch ich nehme die Resolution an, aber wenn
schon der große Rath, der Senat und das Direktorium
alles thut, wenn hingegen die Glieder des obersten Ge-
richtshofs nicht auch mitwirken, so ist unsere Sache
unsonst.“

Alles aber und wo in den Journalen diese Worte
anders ausgedruckt sind, erkenne ich nicht für meine Red-
den, denn nie war es dabei meine Absicht, die Glieder
des obersten Gerichtshofs auf irgend eine Weise zu be-
leidigen, um so weniger, als ich im Gegentheil alle

Mitglieder dieses Tribunals die ich kenne, als rech-
schaffene und patriotische Männer hochschätze.

Luzern, den 3. März 1799.

Sign. J. Rudolph Meyer von Arau.

Senator.

Nach Anhörung obiger Deklaration des Bürger
Senators Meyer von Arau vom 3. März 1799, beschließt
der Oberste Gerichtshof, daß dieselbe den öffentlichen
Blättern eingerückt, und zugleich erklärt werde, daß jene
Verhandlung des obersten Gerichtshofs vom 26. Febr.
welche der helvet. Zeitung No. 51 und andern öffentli-
chen Blättern eingerückt ist, in so fern sie den Bürger
Senator Meyer betrifft, als nicht geschehen angesehen
werden soll, und der oberste Gerichtshof in gedachter
Erklärung des Bürger Senator Meyer einen allgemei-
nen Beweis der Rechtschaffenheit des Bürger Meyers
antrifft, die ihm überall und von jeher zugestanden
worden.

Dem genehmigten Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreib. am obersten Gerichtshof.

F. L. H ü r n e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, II. Hornung.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik, an die
gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat erfahren, daß
sich in die Art der Rechnungen verschiedener Gerichte
ein Mißbrauch eingeschlichen habe, der wichtig genug
ist, um euere Aufmerksamkeit zu verdienen.

Das Gesetz, welches einem Richter für jede Sit-
zung am Gericht vier Franken aussetzt, hat nicht bes-
timmt, was derselbe für seine aussergerichtlichen Vas-
kationen, als zu Untersuchung der Rechnungen von
Vormündern, Vergleiche unter Minderjährigen, ört-
liche Besichtigungen (Augenscheine) Schätzungen von
beweglichen und unbeweglichen Gütern, Versiegelun-
gen, Arbeiten in einem Geldstag zc. zu beziehen habe.

Alle diese Vaskationen werden im gleichen Aus-
schlag von vier Franken auf Rechnung der Nation
getragen und es ist ausgemacht, daß dieses Emolument
von den Partheien nirgends bezahlt wird, wohl aber
ein unendlich geringeres, das im Kanton Leman sogar
kraft des Gesetzes, welches die Beziehung der Emolu-

mente so wie im vergangenen anordnet, sich nur auf zwölf Sols belauft.

Ihr werdet demnach einsehen, Bürger Gesetzgeber, daß es unumgänglich nothwendig sey, zu Abschaffung eines solchen Mißbrauchs Vorkehrungen zu treffen; es scheint man könnte dazu gelangen, wenn man einem außer der Sitzung des Gerichtes in Funktion stehenden Richter eine bescheidene Gebühr bestimmen würde, die ihm von den Personen, welche ihn dazu auffodern, bezahlt und keineswegs auf Rechnung der Nation getragen werden sollte.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,
M o u s s o n.

Gapani fodert Verweisung an eine Commission und wünscht daß dieselbe auch über die häufigen Sitzungen der Distriktsgerichte arbeite; er glaubt das Distriktsgericht Orbe verdiene in Rücksicht seiner Sparbarkeit ehrenvolle Meldung. Marcacci folgt, glaubt aber man sollte das Besoldungsgesetz über die Distriktsrichter zurücknehmen, und ihnen eine jährliche Besoldung bestimmen. Rubin fodert Verweisung an die Gerichtsgebührencommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die letzte von euch dem Ministerium des Innern zugestandene Summe ist beinahe erschöpft durch die den Verwaltungskammern gegebenen Vorschüsse und die Beisturen und Unterstützungen, die zufolge eurer Dekrete sowohl einzelnen Personen als ganzen Gemeinden gegeben wurden. Die dringenden Forderungen mehrerer Verwaltungskammern um Anweisung von beträchtlichen Summen zur Bestreitung ihrer nothwendigsten Ausgaben, veranlassen das Direktorium euch einzuladen, dem Ministerium der innern Angelegenheiten einen neuen Kredit von Liv. 100,000 beim Schatzamte zu eröffnen, welche Summe sich zwar noch nicht vorfindet, aber nach und nach durch die Auslagen eingehen wird.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,
M o u s s o n.

Die Botschaft wird an eine aus den Bürgern Schlumpf, Panchaud und Giudice bestehende Commission gewiesen.

Chabin fodert für einen wahren Nachkömmling Telli, den B. Pelley von Monthey, der auch einen Landvogt vertrieben hat, die Ehre der Sitzung. Der Antrag wird unter Beifallgeklatsch angenommen und ausgeführt.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nachmittags Sitzung.

32 Unterschriften ab verschiedenen Höfen aus den Pfarreien Hochdorf, Römerschwyl, Eschenbach und Sempach, wünschen in die Pfarrei Rothenburg einverleibt zu werden, und mit dieser Gemeinde nur eine Municipalität auszumachen, da diese letztere ihnen weit näher gelegen sey als ihre Muttergemeinden.

Wyder sagt, der Pfarrer von Rothenburg versieht schon lange auf diesen Höfen alle kirchlichen Verbindungen, und die Einwohner gehen nur dahin zur Kirche — ich wünsche daß ihnen entsprochen werde.

Anderwerth: Es geht uns mit dieser Art Bittschriften wie mit den Heirathserlaubnissen; wir haben angefangen Ausnahmen zu machen und werden nun überfließen. Man muß hierüber einen allgemeinen Plan befolgen, den der Minister der Künste und Wissenschaften vorzulegen hat; ich begehre Rückweisung an das Direktorium.

Schlumpf unterstützt Wydern um so mehr, da diese Höfe die betreffenden Pfarrer entschädigen wollen.

Gapani fodert motivirte Tagesordnung, da die Gewissensfreiheit keinen an eine besondere Kirche binde. Wyder wiederholt und wünscht daß man die betreffenden Gemeinden alle nach Rothenburg eintheilen könnte, da der Pfarrer sich um die neue Ordnung verdient mache.

Bourgeois begehrt eine Commission.

Sein Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Wyder, Bourgeois und Anderwerth.

Christ. Bühler von Sigriswyl, Distr. Thun, begehrt seiner Frauen Schwester Tochter zu heirathen.

Der Gegenstand wird vertaget bis nach Entscheidung eines ähnlichen Begehrens, wovon der Rapport auf dem Bureau liegt.

Louis Videaux und Fr. Heinrich Champrénaud von Cully, Kant. Lemau, beschweren sich über die Gemeindebürger, die ihnen die Nutznießung der Gemeindsgüter versagen, da sie nicht in der Gemeinde wohnen.

Man geht zur Tagesordnung, darauf begründet daß die Sache vor den Richter gehöre.

Christian Bühlmann ab dem Belberg, Dist. Sestingen, stellt vor, daß er schon einige Jahre wegen Krankheit seine Zinse nicht zahlen konnte, und nun durch Einquartirungen ganz zurückgesetzt werde — er

begehrt von der Nation ein Darlehn von 4500 Fr., als die Hälfte des Werths seiner Güter.

Schlumpf wünschte die Staatskasse im Fall, diesem und jedem andern Bürger helfen zu können; allein da dieß nicht ist, so rath er zur Tagesordnung, welche angenommen wird.

Die provisorische Municipalität von Val d'Aillier im Wallis stellt alle die schädliche Folgen der Vervielfältigung der Schenk- und Wirthshäuser vor, und bittet daß ihr hierüber die ihr von der alten Regierung ertheilte Erlaubniß, nur zwei Wirthshäuser in beiden Gemeinden unter ihrer eigener Polizei haben zu müssen, beibehalten werde, oder daß es wenigstens auf die Mehrheit in der Gemeinde ankomme, ob sie mehr haben wolle.

Bronne sagt: Solchen biedern Leuten gehört ein öffentlicher Beweis der Achtung der Gesetzgeber. Ich begehre daß den Abgeordneten, die 50 Stunden weit her kamen, um die Moralität beizubehalten, die Ehre der Sitzung gestattet werde.

Dieser Antrag wird angenommen, und die Bittsteller Joh. Preg. Mareley und Fr. Maur. Rey Bellet erhalten die Ehre der Sitzung.

Preux unterstützt die Bittschrift.

Desloes sagt: Vor 50 Jahren war diese Gemeinde ein trauriges Schauspiel von Sittenverderbniß, Zügellosigkeit und Armuth. Die bessern Bürger derselben glaubten in der Verminderung der Schenkhäuser das zweckmäßigste Gegenmittel zu finden, wandten sich an die alte Regierung und erhielten die Verminderung derselben auf zwei Wirthshäuser. Von da an hörte Zügellosigkeit und Prozeßsucht auf und die Gemeinde kam in einen blühenden Zustand. Sie begehrt nun die Fortsetzung ihres Glücks, und wenn ihr derselben auch heut schon nicht entsprechen könnte, da der Gegenstand in ein allgemeines Gesetz eingreift, so hoffe ich doch, daß ihr diese Abgeordneten mit der Hoffnung entlassen werdet, daß ihr auf ihre Bitte Rücksicht nehmen wolle. Ich stimme zur Rückweisung der Bittschrift an die Commission.

Secretan sagt: Noch wenige Bittschriften haben mir so viel Vergnügen gemacht. Wenn Helvetien viele solche tugendhafte und sittliche Gemeinden zählt, so ist es glücklich. — Ich stimme wie Desloes, doch wünschte ich daß ihr beschließen möchtet, daß in dieser Gemeinde die Polizei über die Wirthshäuser auf dem alten Fuß bleibe.

Die Rückweisung an die Commission wird angenommen.

Desloes begehrt daß Secretans Zusatz abgemehrt werde, allein man beruft sich auf das Gesetz über die allgemeine Gewerbefreiheit, das diesem widerspreche.

Secretan widerlegt die Einwendung, denn dieses Gesetz behält sich deutlich vor, daß die Sittlichkeit beibehalten werde, und es sollte mir leid thun, wenn

diese durch ein Gesetz verletzt würde. Erhalten wir diesen biedern Leuten ihre Sittlichkeit und ihr Glück.

Anderwert h sagt, auch mir macht es Vergnügen, die Sittlichkeit zu befördern. Allein wir sind hier um allgemeine Gesetze zu machen. Bevor diese da sind, gelten die alten, und im gegenwärtigen Fall entscheidet also immer die Mehrheit der Gemeinde. Ich begehre die Tagesordnung hierüber.

Die Tagesordnung wird angenommen.

Die Gemeinden Bözberg, Etingen und Eisingen im District Brugg, begehren daß ihnen wegen ihren schlechten Gütern die Loskaufungssumme der Bodenzinse herunter gesetzt werde. Man geht über diese Bittschrife zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Rüe, Canton Freyburg, begehrt Entschädigung für das Ohngeld und mehrere andere Abgaben, die sie bezog. Der Gegenstand des Ohngelds wird an die betreffende Commission gewiesen, und man geht über die andern zur Tagesordnung.

17 Gemeinden des Districts Cossonay im Lemán, machen Bemerkungen über die Loskaufung der Feodalrechte und die Auflagen, und begehren die alten Feodaltitel zurück. Auf Cartiers Antrag geht man über den ersten Theil dieser Bittschrift zur Tagesordnung, und weist den letzten an die hierüber niedergesetzte Commission.

Caspar Kay von Ruzwyl, im Canton Luzern, fodert das Hinterfaßbürgschaftsgeld zurück. Auf Schlumpfs Antrag wird der Gegenstand vertaget bis nach Annahme des beim Senat liegenden Beschlusses über das Allgemeine desselben.

Die Schieferzunft von Solothurn bittet, daß man den Laderlohn nicht als ein Privilegium ansehe, sondern als ein bestimmtes Dienstgeld. Cartier bemerkt, daß diese Bittschrift eine Folge der Botschaft des Direktoriums über die Zünfte ist, weil dieser Gegenstand dort als Privilegium aufgestellt wurde; daher fodert er Verweisung an eine Commission. Der Gegenstand wird der Commission zugewiesen.

Der Bürger Kilchberger, ehemaliger Freiherr von Noll, fodert Entschädigung für den aufgehobnen Ehrschaz, weil er dadurch sein ganzes Vermögen verliere. Panchaud fodert eine Commission über diesen Gegenstand, weil viele Personen ihr Eigenthum hierdurch verloren haben, und der Staat nun die Handänderung bezieht, also auch eine etwelche Entschädigung schuldig ist. Capani fodert Tagesordnung, weil man auch den Bittschriften über Verminderung der Loskaufungssummen der übrigen Feodalrechten nicht entsprach. Zimmermann folgt der Tagesordnung, welche angenommen wird.

Die Caserentwirthshausbesitzer und Municipalitäten von Niedermemthal etc., fodern gütige Betrachtung wegen Aufhebung der Ehehaften. Die Bittschrift wird an die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen.

Joh. Bürlet von Unterromont im Lemán, be-

geht vereint mit seiner Frau, daß seinem Sohn erlaubt werde wieder nach Hause zu kehren, wovon er sich wegen dem Todesfall Lud. Fr. Mottier entfernte, welchen er den 5. März 1798. durch einen Flintenschuß tödete. Secretan fodert Verweisung an das Direktorium, welches über alle Begnadigungen den ersten Antrag zu machen hat. Custor folgt. Desloes fodert Tagesordnung, darauf begründet, daß diese Gegenstände dem Direktorium zugehören. Zimmermann unterstützt Secretan's Antrag. Marcacci will auch Tagesordnung, weil der Fall richterlich ist und keine Gnade ertheilt werden kann, ehe eine Verurtheilung da ist. Secretan beharret, weil es hier um Gnade zu thun ist, die immer vom Direktorium ausgehen muß. Secretan's Antrag wird angenommen.

Joseph Amrein von Luzern, bittet als italienischen Dolmetsch seine Proben machen zu können. Der Bitte wird entsprochen.

Senat, 28. Dezember.

Präsident Barras.

Bundt verlangt schriftlich 10 Tage Verlängerung seines Urlaubs, die ihm bewilligt worden, er erklärt sich auch vorläufig gegen das ihn betreffende Schreiben seines Kantonsgerichts, und beharret auf seinen frühern Aeußerungen gegen dasselbe.

Burkard erhält für 8 Tage Urlaub.

Der Beschluß, welcher dem Direktorium bei dem Nationalschazant einen Credit von 50,000 Franken für die Kosten der Wiederherstellung und Ausbesserung der Waffen, und für die Besorgungen der Zeughäuser bewilligt, wird verlesen und angenommen.

Der gr. Rath zeigt an, daß er den B. Huber zum Commissair des Nationalarchivs und der Bibliothek der Gesetzgebung ernannt habe. Auf Muret's Antrag schreitet der Senat durch geheimes Scrutinium zur Wahl seines Commissars bei dieser Anstalt; durch Stimmenmehrheit wird Lüthi v. Sol. dazu ernannt.

Drei Abschnitte der Organisation des obersten Gerichtshofs werden zum erstenmal verlesen, und einer aus den Bürgern Bay, Muret, Lüthi v. Sol. Müller und Boyler bestehenden Commission übergeben, die in 8 Tagen berichten soll.

Usteri berichtet im Namen einer Commission, über den Zustand der unehlich gebornen Kinder betreffenden Beschlusses, und rath zur Annahme. (Der Bericht ist abgedruckt. S.)

Augustini bezeugt, daß sein Nationalstolz, den er schon als Jüngling fühlte, und wirklich noch fühlt, sich einen Augenblick an dem Considerant gestoßen habe, welches sagt, es wären in Helvetien Gesetze gewesen, die den Eltern verboten, ihre Kinder auch nur nothdürftig zu unterstützen. Er glaubt nicht, daß in Helvetien solche Gesetze gewesen seyen, die solchen Kindermord befohlen hätten; die Resolution drückt sich

also wohl zu stark aus, dannaoh vereinigt er sich mit der Commission. — Im Enthusiasm der Menschlichkeit müsse man sich freilich auch hüten, zu weit zu gehen. Auf der Würde der Ehe, welche einen Unterschied zwischen ehlichen und unehlichen Kindern erfordert, ruhenden Sittlichkeit und Religion, die wahren Grundlagen der Staaten. — Die gegenwärtige Resolution kann aber auf jeden Fall angenommen werden.

Muret betrachtet den Beschluß aus zwei Gesichtspunkten; derselbe hebt einerseits die bis dahin auf unehlichen Kindern haftende Schande auf, andererseits ertheilt er denselben bis dahin nicht genossene bürgerliche Rechte. Es war bei dem Beschluß die Klippe zu vermeiden, daß die Ehe, dieses für die menschliche Gesellschaft so wesentliche Verhältniß nicht dadurch leide; er thut dies, indem er den unehlichen Kindern das Recht ohne Testament zu erben, nicht ertheilt; er verheißt auch für die Zukunft noch einige Milderung dieser Bestimmung, und ist also in jeder Rücksicht annehmlich.

Schneider findet, der 3. §. sichere den unehlichen Kindern mehr zu, als ehlich geborne Bürger in verschiedenen Gegenden Helvetiens genießen, nämlich das Recht Testamente zu errichten; in Oberhasli z. B. bedarf jedermann dazu besondere Bewilligung. Er verwirft den Beschluß.

Usteri beantwortet den Einwurf; der 3. §. ist dem 2ten untergeordnet, der überhaupt fest setzt, die unehlichen Kinder genießen diejenigen bürgerlichen Rechte, die jedem andern Bürger zukommen, — also keine ändern.

Ruepp stimmt zur Annahme. Bay ebenfalls; giebt es noch Distrikte unsers Landes, in denen ein freier Mann nicht ohne besondere Bewilligung über sein Vermögen verfügen kann, so wird ein solches Monument der Knechtschaft, auf das erste Begehren ohne anders aufgehoben werden. Lüthi v. Sol. unterstützt Bay und Usteri; er wünscht, der große Rath möchte, ohne durch eine Petition dazu aufgefordert zu werden, jenen von Schneider erwähnten Ueberrest der Barbarei beseitigen.

Fornierod stößt sich an das Wort gebohrner im 1sten Art.: dem Stand eines außer der Ehe gebohrnen Kindes hängt kein Schandfleck an. Er meint, wenn dieß auf die schon gebohrnen Kinder sich beziehe, so erhalte dadurch das Gesetz eine unzulässliche rückwirkende Kraft; was gegen die Constitution ist, und alle Ehen unglücklich machen würde. Auf eine Erklärung von Laflechere nimmt indessen Fornierod seine Meinung zurück. Mittelholzer stimmt zur Annahme; in seinem Land sey dieses Gesetz auch längst schon vorhanden gewesen.

Der Beschluß wird angenommen.

Zäslin berichtet, im Namen einer Commission über den allgemeinen organisirenden Gesetzesvorschlag für die Finanzen, und rath zur Verwerfung desselben. Sie findet darin die Rechte der Gesetzgebung für die

Finanzgesetze und jene der Verwaltungskammern für die Vollziehung derselben, vernachlässigt; sie vermißt die Bestimmung, daß die Gelder nur den verschiedenen Ministerial-Departemens sollen angewiesen, und daß das Schatzamt den gesetzgebenden Räten, auch über alle Einnahmen Rechnung vorlegen soll. Augustinus tadelt ferner, die Uebereinnehmerstellen, und die der Oberverwalter der Nationalgüter, als unzulässliche Vermehrungen der Direktorialstellen.

Frossard vertheidigt die Uebereinnehmer; ihre Berechtigungen können den Verwaltungskammern nicht übertragen werden, da diese in Streitfällen zwischen den Steuerpflichtigen und den Einnehmern Richter sind.

Bay dankt der Commission für ihren reichlich durchdachten Bericht; er wünscht, daß derselbe als das unwandelbare System des Senats über diesen Gegenstand, dem gr. Rath und dem Direktorium bekannt werden möge. In der Trennung der Gewalten besteht das Heil der Constitution. Wenn wir der Riesengewalt des Direktoriums, noch in Finanzgegenständen neue Gewalt hinzu fügen würden, so könnte leicht die Zeit kommen, wo die Direktoren, Dictatoren und die gesetzgebenden Räte slavische Instrumente derselben seyn würden. — In Finanzsachen können wir niemals Beschlüsse unter Vorbehalt nachfolgender Verbesserungen annehmen; denn die Constitution giebt uns zu solchen Verbesserungen keine Initiative.

Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Ein die Bibliothek der Gesetzgebung betreffender Beschluß wird zum erstenmal verlesen.

Senat, 29. Dezember.

Präsident Barras.

Auf Kublis und Muret's Anträge erhält die Commission über die Municipalbeschlüsse den Auftrag, ihren Bericht in 8 Tagen vorzulegen.

Am 30. Dezember war keine Sitzung.

Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Siebente Sitzung, 28. Februar.

Die Commission legt ein Gutachten vor, ob? wie? und in welcher Rücksicht die vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft, mit der physikalischen, ascetischen, oconomischen, medicinischen, helvetischen und Künstlergesellschaft in eine Verbindung treten könne?

Aus verschiedenen sehr natürlichen Rücksichten, und besonders auch die Wirkungssphäre der Gesellschaft nicht allzuweit auszudehnen, und dadurch die mögliche Erreichung eines gehofften Zwecks ungewisser zu machen, rath die Commission an, die Mitglieder der vaterländisch-gemeinnützigen Gesellschaft, welche

zugleich Mitglieder der einen oder andern von jenen Gesellschaften sind, entweder anzufragen, ob sie uns bei den oder diesen vorkommenden Fällen, welche mit dem Interesse oder Zweck n. s. w. jener Gesellschaften übereinstimmen, Auskunft geben können, oder sie als Organe bei jenen Gesellschaften zu brauchen. Ferner glaubt die Commission der Hauptzweck jener Gesellschaften erfordere es, daß wir

1. Den oben erwähnten Gesellschaften die Existenz unsrer Gesellschaft official anzeigen.
2. Daß wir jeder derselben eine Anzahl Exemplare von unsrer Verfassung übersenden.
3. Daß wir uns ihrem freundschaftlichen Wohlwollen empfehlen.
4. Daß wir dem Schreiben an die Gesellschaft zur Beförderung sittlicher und häuslicher Glückseligkeit den Dank beifügen, für die bereitwillige Offerte ihrer Sammlung von Zeichnungen und Kunstsachen für die zu errichtende Sonntags-Schule.

Dieses Gutachten wird einmüthig angenommen.

B. Fasi Kantonsgerichtschreiber, las der Gesellschaft eine Abhandlung über die Größe der Strafe durch den Verlust des Actus-Bürgerrechts vor. Diese mit allem Beifall aufgenommene Vorlesung wird der litterarischen Gesellschaft in Luzern zugesandt.

B. Kramer theilte der Gesellschaft eine Antwort mit, auf die Frage, was ist Vaterlandsliebe? in welcher er die Allgemeinheit derselben als das Resultat des sinnlichen Menschen und seiner Begriffe aufstellte, welche Liebe mithin, auch in Beziehung auf unser Vaterland, als das Object derselben, einer immer höhern und reineren Ausbildung fähig ist. Der Recensent Hirzel fügte noch in dieser Hinsicht eine sehr richtige Bemerkung bei — über die Bildung des Subjekts durch das Object und umgekehrt.

Lied für Patrioten.

In der Melodie: Freude, schöner Götterfunken, etc.

I.

Freiheit! edle Himmelsgabe,
Du Gefühl, von Gott geschenkt!
In der Männer Seel' — im Knabe
Lebend, der sich frei schon denkt!
Du hast in dem Erdensohne
Einen brennenden Altar!
Und im hoch entzückten Tone
Schallt die Hymne dir empor!

Chor:

Freiheit! Freiheit! dir entbrenne
Hoch des Geistes Feuerkraft!
Freiheit ist's, die Helden schafft,
Daß sie Sklavensesseln trenne!